

Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen für Österreich von EY

Inhalt

- 01 Energiekostenzuschuss (EKZ): Verlängerung EKZ 1, neuer EKZ 2
- 02 Update BEPS 2.0 - OECD veröffentlicht Safe Harbour Regeln zu GloBE Rules und weitere Dokumente
- 03 Lohnsteuerrichtlinien - Wartungserlass 2022
- 05 Mitteilungspflicht für bestimmte Honorarzählungen
- 06 Anwendung des Protokolls zur Abänderung des DBA-VAE ab 1. Jänner 2023
- 07 Umsatzsteuerrichtlinien - Wartungserlass 2022
- 09 EuGH: Dreiecksgeschäftsvereinfachung nur bei Rechnung mit Hinweis auf Reverse-Charge
- 10 EuGH: Keine Steuerbefreiung für die Feststellung der Richtigkeit der Diagnose einer Krankheit eines Versicherten
- 10 EuGH: Beteiligung am Umsatzsteuerbetrug
- 11 Energiekrisenbeitrag: Erlösobergrenze und Gewinnabschöpfung für Energieunternehmen im Bundesgesetzblatt veröffentlicht
- 11 COVID-19: Weitere Fristverlängerung für die Aufstellung und Offenlegung von Jahresabschlüssen im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Energiekostenzuschuss (EKZ): Verlängerung EKZ 1, neuer EKZ 2

Die österreichische Bundesregierung hat sich auf die Ausweitung der Energiehilfen für Unternehmen geeinigt. Einerseits kommt es zu einer Verlängerung des Energiekostenzuschuss 1 (EKZ 1). Weiters sollen ab 2023 Unternehmen durch den Energiekostenzuschuss 2 (EKZ 2) von den hohen Energiekosten entlastet werden.

Nachfrist für Voranmeldungen für den EKZ 1

Grundsätzlich hat die Frist für Voranmeldungen für die in den Monaten Februar bis September 2022 angefallenen Mehrkosten am 28. November 2022 geendet. Vorbehaltlich der noch anzupassenden Förderungsrichtlinie sollen weitere Voranmeldungen in der Nachfrist vom 16. bis 20. Jänner 2023 über den aws Fördermanager möglich sein. Die fristgerechte Voranmeldung ist Voraussetzung für die Antragstellung.

Verlängerung des EKZ 1

Der Förderzeitraum des EKZ 1 soll bis Ende Dezember 2022 verlängert werden, wobei es für das 4. Quartal 2022 eine eigene Antragsphase geben wird. Im 4. Quartal 2022 kann in der ersten Stufe nun auch Dampf gefördert werden.

Fristen und Fakten des EKZ 2

Pro Unternehmen können für 2023 Zuschüsse von EUR 3.000 bis EUR 150 Mio ausgezahlt werden. Der Förderzeitraum erstreckt sich dabei auf 1. Jänner bis 31. Dezember 2023. Auch hier wird, wie beim EKZ 1, die Antragsstellung über den Fördermanager der aws möglich sein.

Insgesamt soll es 5 Förderstufen geben. In den ersten beiden Stufen bis zu einer Fördersumme von EUR 4 Mio und in der angekündigten neuen Förderstufe 5 bis zu einer Fördersumme von EUR 100 Mio entfällt nun die Voraussetzung der Energieintensität. In den Stufen 3 und 4 muss die



Building a better
working world

Energiekostenzuschuss (EKZ): Verlängerung EKZ 1, neuer EKZ 2

Energieintensität entweder 3% des Produktionswertes 2021 betragen oder 6% des Produktionswertes im 1. Halbjahr 2022.

Es werden in allen Förderstufen wieder verschiedene Kriterien einzuhalten sein, wie beispielsweise steuerliches Wohlverhalten, eine neue Beschäftigungsgarantie, Einschränkungen bei Bonuszahlungen und Dividenden und für die Förderstufen 3, 4 und 5 Einschränkungen hinsichtlich der Gewinne.

Die Förderintensität wird im Vergleich zum EKZ 1 in allen Stufen erhöht. Außerdem wird neben Strom und Erdgas künftig auch direkt aus Strom und Erdgas erzeugte Wärme/Kälte gefördert, in Stufe 1 zusätzlich neben Treibstoff auch Dampf und Heizöl.

Die vollständige Medieninformation des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft vom 22. Dezember 2022 kann unter dem folgenden Link abgerufen werden:

https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/EKZ2/20221222_Medieninfo_Energiekostenzuschuss_2.pdf

Update BEPS 2.0 – OECD veröffentlicht Safe Harbour Regeln zu GloBE Rules und weitere Dokumente

OECD Die OECD hat Ende Dezember 2022 mehrere Dokumente veröffentlicht, unter anderem zu Pillar 2 die sog. Transitional CbCR Safe Harbour Regeln. Dieses Dokument wurde lange erwartet, weil es Erleichterungen bei der Ermittlung der globalen Mindeststeuer, die ab 2024 für große Unternehmensgruppen eingeführt wird, beinhaltet. Für einen Übergangszeitraum können anstatt der umfassenden und komplexen GloBE-Berechnungen vereinfachte Berechnungen unter Zuhilfenahme der Daten aus einem qualifizierten Country-by-Country Reporting vorgenommen werden. Die Top-Up Tax für ein Land wird im Übergangszeitraum auf null gesetzt, wenn einer der folgenden Tests erfüllt ist:

- ▶ De-minimis Test: nach den CbCR-Regeln ermittelte Umsatz in einem Land beträgt weniger als EUR 10 Mio. und der Gewinn weniger als EUR 1 Mio.
- ▶ Vereinfachter ETR-Test: der effektive Steuersatz (vereinfacht ermittelt aus CbCR und Jahresabschlussdaten) pro Land übersteigt einen bestimmten %-Satz (15% für Geschäftsjahre, die in 2023 und 2024 beginnen, 16% in 2025, 17% in 2026)
- ▶ Routinegewinntest: das nach CbCR-Regeln ermittelte Einkommen in einem Staat ist kleiner als der Betrag der sog. Substance-based Income Exclusion

Sämtliche Berechnungen im Übergangszeitraum können mittels CbCR-Daten und Daten aus der Finanzberichterstattung vorgenommen werden und die Anpassungen sind wesentlich einfacher als im Vollanwendungsbereich der GloBE-Regeln. Daher bilden die Safe Harbours zumindest im Übergangszeitraum eine deutliche Erleichterung im Vergleich zur Ermittlung nach den allgemeinen GloBE-Regeln. In zeitlicher Hinsicht ist der CbCR Safe Harbour befristet auf Geschäftsjahre, die am oder vor dem 31. Dezember 2026

Update BEPS 2.0 - OECD veröffentlicht Safe Harbour Regeln zu GloBE Rules und weitere Dokumente

beginnen. Für Regelbilanzstichtage zum 31. Dezember gelten diese Erleichterungen somit für maximal drei Geschäftsjahre bis zum Geschäftsjahr 1. Jänner bis 31. Dezember 2026.

Zur Entwicklung permanenter Safe Harbours in Form von vereinfachten Berechnungsmaßgaben für unwesentliche Konzerneinheiten stellt die OECD zudem ein regulatorisches Gerüst vor. Des Weiteren sind in den Dokumenten Handlungsempfehlungen für die Staaten zu mildernden Sanktionen in den ersten Jahren der Einführung der GloBE-Regeln enthalten, sofern der multinationale Konzern hinreichende Maßnahmen hinsichtlich ihrer Anwendung vorweisen kann. Arbeiten an weiteren Vereinfachungen der Model Rules - auch in Form zusätzlicher Safe Harbours für die sog. Qualified Domestic Minimum Top-up Tax (QDMTT) - sind ausdrücklich angekündigt.

Zusätzlich wurden noch zwei Konsultationspapiere zu Pillar 2, zu den Themen „GloBE Information Return“ sowie „Tax Certainty/Streitbeilegung“ veröffentlicht.

Daneben wurde noch ein Konsultationspapier zu Pillar 1 („Verteilung von Übergewinnen“ mit dem Ziel der Neuordnung von Besteuerungsrechten auf Marktstaaten) veröffentlicht, welches den Umgang mit bestehenden bzw. noch geplanten Digitalsteuern beinhaltet. Der Entwurf enthält spezifische Regelungen zu drei Bereichen: (1) Verpflichtung, bestehende Maßnahmen zurückzunehmen bzw. nicht mehr anzuwenden, (2) Definition von Maßnahmen, welche zukünftig nicht mehr eingeführt werden sollen und (3) Mechanismus, der die Zuordnung von Amount A Steuersubstrat unterbindet, sollte eine Jurisdiktion gegen die erstens genannte Verpflichtung verstoßen. Da Pillar 1 derzeit nur für globale „Riesen“ mit einem Konzernumsatz größer EUR 20 Mrd. anwendbar sein soll, haben die geplanten Regelungen in Österreich noch keine große Relevanz.

Lohnsteuerrichtlinien - Wartungserlass 2022

Einkommensteuergesetz

Das BMF hat am 19. Dezember 2022 den Wartungserlass 2022 der Lohnsteuerrichtlinien 2002 (2022-0.882.742) veröffentlicht. Eingearbeitet werden damit die jüngsten Gesetzesänderungen sowie die aktuelle Rechtsprechung. Nachfolgend finden Sie einen Überblick über ausgewählte Neuerungen:

Ergänzung bzw. Klarstellung hinsichtlich des Gruppenmerkmals - leitende Angestellte

In Rz 76 wird mit Verweis auf eine VwGH Entscheidung klargestellt, dass auch der Verantwortungsgrad für das Unternehmen für die Gruppenbildung - insbesondere für diverse Steuerbefreiungen im Sinne des § 3 EStG relevant - herangezogen werden kann und auch leitende Angestellte eine Gruppe darstellen können.

Der Verantwortungsgrad muss jedoch anhand objektiver, nachvollziehbarer Kriterien (z.B. nach einem anerkannten Stellenbewertungssystem) präzisiert werden.

Lohnsteuerrichtlinien - Wartungserlass 2022

Carsharing

Erläuterungen zur im Zuge des Teuerungs-Entlastungspaktes Teil II (BGBl. I Nr. 163/2022) eingeführten Steuerbefreiung des § 3 Abs. 1 Z 16d EStG werden in Rz 92m eingefügt.

Ab dem Kalenderjahr 2023 sind Zuschüsse des Arbeitgebers für die Nutzung CO₂-emissionsfreier Fahrzeuge im Rahmen von Carsharing-Plattformen für nicht beruflich veranlassten Fahrten bis zu EUR 200 pro Jahr steuerfrei. Neben Kraftfahrzeugen sind auch Fahrräder und Kraftfahrräder von dieser Bestimmung umfasst.

Mitarbeitergewinnbeteiligung und Teuerungsprämie

Beginnend mit Rz 112 werden Ausführungen zur steuerfreien Mitarbeitergewinnbeteiligung im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 35 EStG in die Lohnsteuerrichtlinien aufgenommen. Die umfassenden Erläuterungen aus den unterjährig publizierten FAQs finden nun Eingang in die Lohnsteuerrichtlinien.

Die Ausführungen zur Teuerungsprämie in Rz 112k gehen in großen Teilen auf eine Anfragebeantwortung des BMF vom 23. September 2022 zurück.

In gewissen Fällen kann der Arbeitgeber eine im Kalenderjahr 2022 steuerfrei gewährte Gewinnbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Z 35 EStG im Jahr 2022 nachträglich zu einer Teuerungsprämie gemäß § 124b Z 408 lit. b EStG umqualifizieren.

Spezialfahrzeuge

Sofern Spezialfahrzeuge anderweitig privat genutzt werden - abseits von Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte - ist ein Sachbezug nach den allgemeinen Vorgaben zu berechnen.

Fahrzeugwechsel und CO₂-Emissionwert

Kommt es während des Lohnzahlungszeitraumes zu einem Fahrzeugwechsel, so bestehen keine Bedenken, wenn für den betreffenden Lohnzahlungszeitraum der Sachbezugswert entweder nach den Anschaffungskosten des bisherigen Fahrzeuges oder nach den Anschaffungskosten des neu zur Verfügung gestellten Fahrzeuges ermittelt wird, wenn für beide Fahrzeuge auf Grund des CO₂-Emissionswertes derselbe Prozentsatz auf die Bemessungsgrundlage zur Anwendung gelangt.

Kommen durch den Fahrzeugwechsel auf Grund des CO₂-Emissionswertes unterschiedliche Prozentsätze zur Anwendung, ist bezogen auf den Lohnzahlungszeitraum von einer Durchschnittsbetrachtung auszugehen.

Pendlerpauschale

In Folge der befristeten Erhöhung (Mai 2022 bis Juni 2023) des Pendlerpauschales und des Pendlereuro werden die umfassenden Erläuterungen zum Pauschale und zum Pendlereuro entsprechend angepasst.

Zum Verhältnis von Pendlerpauschale und Öffi-Ticket ab 2023 wurde weiterführend eine neue Rz 271a eingefügt.

Digitale Arbeitsmittel - Beispiele

Gemäß § 26 Z 9 EStG stellt der Wert der digitalen Arbeitsmittel, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für seine berufliche Tätigkeit unentgeltlich

Lohnsteuerrichtlinien - Wartungserlass 2022

überlässt, keine Leistungen des Arbeitgebers dar, die unter die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit fallen.

Die Rz 277 wird um Beispiele für digitale Arbeitsmittel ergänzt. Als digitale Arbeitsmittel sind alle Aufwendungen zu qualifizieren, die mit digitaler Datenverarbeitung im unmittelbaren Zusammenhang stehen (z.B. Computer, Bildschirme, Tastaturen, Drucker, Mobiltelefone sowie die erforderlichen Datenanbindungen).

Der Wartungserlass kann unter folgendem Link abgerufen werden:
<https://findok.bmf.gv.at/findok/resources/pdf/fcc8149b-4849-4bd2-bc32-ab34df24ccfc/81607.1.1.pdf>

Mitteilungspflicht für bestimmte Honorarzahlungen

Einkommensteuergesetz

Unternehmer und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die im Kalenderjahr 2022 die unten angeführten Zahlungen getätigt haben, sind verpflichtet, bis spätestens 28. Februar 2023 eine elektronische Meldung via ELDA oder Statistik Austria beim Finanzamt zu erstatten. Sofern eine elektronische Meldung nicht möglich ist, ist die Mitteilung in Papierform bis spätestens 31. Jänner 2023 einzureichen.

Mitteilungspflicht gemäß § 109a EStG

Meldepflichtig sind Entgelte an natürliche Personen oder Personenvereinigungen (-gemeinschaften) für Leistungen außerhalb eines Dienstverhältnisses, insbesondere Zahlungen für Leistungen von freien Dienstnehmern, Aufsichts- bzw. Verwaltungsräten, Stiftungsvorständen, Vortragenden, Lehrenden und Unterrichtenden, Funktionären öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Privatgeschäftsvermittlern, Bausparkassen- bzw. Versicherungsvertretern und von Kolporteurs bzw. Zeitungszustellern. Dem Auftragnehmer ist eine gleich lautende Mitteilung auszuhändigen. Dieser hat die Einnahmen in seiner Steuererklärung gesondert auszuweisen.

Eine Mitteilung kann unterbleiben, wenn das an einen Auftragnehmer im Kalenderjahr geleistete Honorar (einschließlich allfälliger Reisekostenersätze) insgesamt nicht mehr als EUR 900,00 und pro einzelner Leistung (einschließlich allfälliger Reisekostenersätze) nicht mehr als EUR 450,00 beträgt.

Mitteilungspflicht gemäß § 109b EStG

Meldepflichtig sind Zahlungen in das Ausland für im Inland erbrachte Leistungen aus selbständiger Arbeit gemäß § 22 EStG (insbesondere freie Berufe, sowie Aufsichtsräte, Stiftungsvorstände und wesentlich beteiligte Geschäftsführer), weiters Vermittlungsleistungen, die von unbeschränkt Steuerpflichtigen erbracht wurden oder sich auf das Inland beziehen, und kaufmännische oder technische Beratungsleistungen im Inland, unabhängig davon, ob Beratungsleistungen oder Vermittlungsleistungen beim Leistenden im betrieblichen oder außerbetrieblichen Bereich erfolgen. Die kaufmännische oder technische Beratung erfordert die physische Anwesenheit im Inland.

Eine Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn das an einen Leistungserbringer im Kalenderjahr geleistete Honorar EUR 100.000,00 nicht übersteigt, ein

Mitteilungspflicht für bestimmte Honorarzahlungen

Steuerabzug nach § 99 EStG erfolgt (jedoch ohne Entlastung an der Quelle), oder bei Zahlungen an ausländische Körperschaften, die im Ausland einem Steuersatz von mindestens 15% unterliegen.

Im Falle der Mitteilungsverpflichtung nach § 109a EStG und § 109b EStG ist nur eine einzige Mitteilung gemäß § 109b EStG zu übermitteln (z.B. für Stiftungsvorstände und Aufsichtsräte).

Anwendung des Protokolls zur Abänderung des DBA-VAE ab 1. Jänner 2023

Doppelbesteuerungs- abkommen

Am 20. Dezember 2022 wurden die Ratifikationsurkunden zwischen Österreich und den Vereinigten Arabischen Emiraten für das am 1. Juli 2021 in Dubai unterzeichnete Protokoll zur Abänderung des Doppelbesteuerungsabkommens mit den Vereinigten Arabischen Emiraten (DBA-VAE), BGBl. III Nr. 88/2004, ausgetauscht. Gemäß Artikel 9 tritt das Abänderungsprotokoll sowohl hinsichtlich der im Abzugsweg eingehobenen Steuern als auch hinsichtlich anderer Steuern am 1. März 2023 in Kraft und findet ab 1. Jänner 2023 Anwendung. Ziel der Änderungen war die Umsetzung der OECD-Standards betreffend Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS Standards). Ab 2023 sind insbesondere folgende wesentliche Neuerungen im DBA-VAE zu berücksichtigen:

Quellensteuer von 10% auf Dividenden

Bei Gewinnausschüttungen erhält der Quellenstaat ein 10%iges Besteuerungsrecht (bislang 0%). Ausgenommen davon sind Gewinnausschüttungen an zu mindestens 10% unmittelbar beteiligte Gesellschaften (außer Personengesellschaften), den anderen Staat selbst, eine seiner Gebietskörperschaften oder eine qualifizierte staatliche Einrichtung.

Wechsel zur Anrechnungsmethode als primäre Methode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

Erwirtschaftet ein österreichischer Steuerpflichtiger Einkünfte in den VAE, so besteuert Österreich diese Einkünfte und rechnet die in den VAE abgeführte Steuer auf die österreichische Steuerlast an (Anrechnungsmethode). Im Ergebnis kommt daher der höhere österreichische Steuersatz zur Anwendung.

Große Auskunftsklausel

Zusätzlich wird die sogenannte große Auskunftsklausel in das DBA aufgenommen. Hierbei tauschen Österreich und VAE künftig umfassende Informationen in Zusammenhang mit der Durchführung des DBA und österreichischen Rechts aus (u.a. auch Bankinformationen).

Principal-Purpose Test

Mit der Aufnahme des Principal Purpose Tests werden künftig die Abkommensvorteile des DBA versagt, wenn der oder einer der Hauptzwecke die Erlangung eines Vorteils nach dem Abkommen ist. Auch dies stellt eine Verschärfung in der Anwendung des DBA dar, welche im Rahmen einer wirtschaftlichen Betätigung in den VAE bedacht werden sollte.

Anwendung des Protokolls zur Abänderung des DBA-VAE ab 1. Jänner 2023

Das gesamte Protokoll ist unter folgendem Link abrufbar:
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/I/I_01030/imfname_994454.pdf

Umsatzsteuerrichtlinien - Wartungserlass 2022

Umsatzsteuergesetz

Das BMF hat am 5. Dezember 2022 einen Wartungserlass zu den Umsatzsteuerrichtlinien 2000 (UStR) veröffentlicht (2022-0.860.124). Die wesentlichen Änderungen daraus lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Bußgeld als umsatzsteuerliches Entgelt (Rz 8)

Vertraglich vereinbarte „Kontrollgebühren“ (erhöhte Parkgebühren, Bußgeld u.s.w.), die beim Parken auf Privatgrundstücken für Verstöße gegen die allgemeinen Nutzungsbedingungen erhoben werden, sind Entgelt für einen steuerbaren Umsatz.

Organschaft (Rz 236, 237, 239)

Die finanzielle Eingliederung einer Enkel- in die Großmuttergesellschaft kann (jedenfalls ab 1. Jänner 2023) auch über eine nichtunternehmerische Tochtergesellschaft (z. B. bloße Beteiligungsholding) hergestellt werden. Die nichtunternehmerische Tochtergesellschaft ist sodann jedoch nicht Teil des Organkreises. Zur wirtschaftlichen Eingliederung wird ausgeführt, dass diese sich auch aus einer vernünftigen betriebswirtschaftlichen Verflechtung einer Organgesellschaft mit einer anderen Organgesellschaft – welche wiederum in den Organträger eingegliedert sein muss – ergeben kann. Zur organisatorischen Eingliederung wird, verweisend auf Rechtsprechung des VwGH, klargestellt, dass Maßnahmen wie etwa die Anstellung der Mitarbeiter beim beherrschenden Unternehmen oder das Fehlen eigenen Büropersonals bei der Organgesellschaft und die daraus folgende Durchführung wesentlicher administrativer Aufgaben durch den beherrschenden Unternehmer eine organisatorische Eingliederung bewirken können, wenn sie es dem Organträger ermöglichen, entscheidenden Einfluss auf die Organgesellschaft auszuüben und das Verhalten der Organgesellschaft mit den Vorgaben des Organträgers in Einklang zu bringen.

Steuerbefreiung für Versicherungsvertreter und -makler (Rz 882)

Die inhaltliche Tätigkeit ist entscheidend für die Anwendbarkeit der Steuerbefreiung. Hierfür ist das Vorliegen zweier Kriterien zu prüfen, nämlich ob der Leistende – zumindest, im Fall von Subvermittlung, mittelbar – sowohl mit dem Versicherer als auch mit dem Versicherten in Verbindung steht und ob die Tätigkeit wesentliche Aspekte der Versicherungsvermittlung enthält. Letzteres wird angenommen, wenn der Leistende Kunden im Hinblick auf den Abschluss von Versicherungsverträgen zu suchen und diese mit dem Versicherer zusammenzubringen hat.

Option zur Umsatzsteuer für Vermietungen (Rz 899c)

Die UStR stellen klar, dass ein – gegebenenfalls für die Optionsausübung schädliches – neues Mitverhältnis nicht dadurch ausgeschlossen werden kann, dass es zivilrechtlich zu einem Eintritt einer anderen Person (auf Vermieter- oder Mieterseite) in einen bestehenden Bestandsvertrag kommt.

Umsatzsteuerrichtlinien - Wartungserlass 2022

Ärztliche Heilbehandlung (Rz 948)

Wird Ernährungsberatung im Rahmen der Ausübung der ärztlichen oder arztähnlichen Leistungen als Teil der Behandlung von Patienten erbracht und ist es medizinisch notwendig, diese hinsichtlich ihrer Ernährung zu beraten, um ihre Gesundheit zu schützen, so liegt eine steuerfreie Leistung vor. Die Tätigkeiten einer „Community Nurse“ in Form von z. B. Datenerhebung und -analyse, Bedarfserhebung, Evaluierung der Wirksamkeit von Betreuungsmaßnahmen und Erstellung von Berichten für Gemeinden stellt hingegen keine steuerfreie Heilbehandlung dar.

Steuerfreie grenzüberschreitende Personenbeförderung mit Eisenbahnen (Rz 1713)

Die mit dem AbgÄG 2022 eingeführte Steuerbefreiung für den inländischen Streckenanteil wird an verschiedenen Stellen in die UStR aufgenommen und u.a. klargestellt, dass keine Angabe des Steuersatzes am Fahrausweis angeführt werden muss.

Vermietung von im Inland gelegenen Grundstücken (Rz 2601b)

Aufgrund des AbgÄG 2022 kommt es seit 20. Juli 2022 bei Vermietungen an umsatzsteuerliche Unternehmer durch Leistende, die ihr Unternehmen nicht in Österreich betreiben und auch keine an der Leistungserbringung beteiligte feste Niederlassung in Österreich haben, nicht mehr zum Übergang der Steuerschuld (Reverse Charge), sondern es besteht Veranlagungspflicht. Für den Zeitraum 1. Jänner 2022 bis 19. Juli 2022 geht die Finanzverwaltung nur dann von Veranlagungspflicht aus, wenn der Vermieter im Inland bzw. bei der Immobilie über eigenes Personal für die Vermietung verfügt, das zu autonomen Handeln befähigt ist. In den UStR wird klargestellt, dass dies auch für Zeiträume vor 1. Jänner 2022 in unionsrechtskonformer Auslegung gilt, solange kein Rechtsmissbrauch vorliegt.

Reiseleistungen (Rz 2947)

Wird eine Beförderungsleistung als Nebenleistung besorgt, kommt die Margenbesteuerung nicht zur Anwendung, wenn die bezogene Leistung keinen eigenen Zweck erfüllt, sondern nur das Mittel darstellt, um die Hauptleistung - die ihrerseits nicht der Margenbesteuerung unterliegt - optimal nutzen zu können. Dies ist lt UStR beispielsweise bei einer innerstädtischen Personenbeförderung zu einem Galadiner durch ein zugekauftes Busunternehmen der Fall.

Kleinstunternehmer (Rz 3733)

Versandhandels-Lieferungen, die aus einem anderen Mitgliedstaat als dem Ansässigkeitsstaat befördert oder versendet werden, sind auch bei Kleinstunternehmern an dem Ort, an dem der Transport endet, steuerbar. Sie sind daher auch nicht in die Berechnung der Kleinstunternehmergrenze einzu beziehen.

Dreiecksgeschäfte (Rz 4291 ff)

Ein Dreiecksgeschäft ist seit 1. Jänner 2023 auch innerhalb eines Reihengeschäftes mit mehr als drei Beteiligten möglich. Die Vereinfachungsregelung kann dabei bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen an jeder Stelle des Reihengeschäftes angesiedelt sein. Es ist nicht erforderlich, dass der erste oder der letzte Unternehmer in der Reihe in das Dreiecksgeschäft involviert ist. Die UStR wurden diesbezüglich um Beispiele ergänzt.

EuGH: Dreiecksgeschäftsvereinfachung nur bei Rechnung mit Hinweis auf Reverse-Charge

Umsatzsteuergesetz

In der Rechtssache C-247/21 (Luxury Trust) vom 8. Dezember 2022 hatte der EuGH nach Vorlage des VwGH über die Voraussetzungen für die Anwendung der sogenannten Dreiecksgeschäftsvereinfachung zu entscheiden. Im zugrundeliegenden Sachverhalt hatte eine österreichische Gesellschaft im Jahr 2014 von einem britischen Lieferanten Fahrzeuge erworben und diese weiter an eine tschechische Gesellschaft veräußert. Die Fahrzeuge wurden unmittelbar vom Vereinigten Königreich in die Tschechische Republik transportiert und alle Unternehmer traten jeweils mit der UID ihres Sitzstaats auf, wodurch die österreichische Gesellschaft die Dreiecksvereinfachung anwenden wollte. Die Ausgangsrechnung der österreichischen Gesellschaft enthielt einen Hinweis auf ein „Steuerfreies innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft“, ein expliziter Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld (Reverse-Charge) fehlte jedoch.

Der VwGH wollte vom EuGH wissen, ob eine Bestimmung des Empfängers der Lieferung als Steuerschuldner auch dann vorliegt, wenn in der (Netto-) Rechnung angegeben wird: „Steuerfreies innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft“. Für den Fall der Verneinung legte der VwGH zudem die Fragen vor, ob eine derartige Rechnungsangabe nachträglich wirksam berichtigt werden kann, ob für die wirksame Berichtigung erforderlich ist, dass die berichtigte Rechnung dem Rechnungsempfänger zugeht und ob die Berichtigung auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Rechnungsstellung zurückwirkt.

Der EuGH kommt dabei zum Schluss, dass der Enderwerber im Rahmen eines Dreiecksgeschäfts nicht wirksam als Schuldner der Mehrwertsteuer bestimmt worden ist, wenn die vom Zwischenerwerber ausgestellte Rechnung nicht die Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ enthält. Zudem ist nach Auffassung des EuGH zu beachten, dass das Weglassen der erforderlichen Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ auf einer Rechnung nicht später durch Ergänzung eines Hinweises darauf berichtigt werden kann, dass diese Rechnung ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft betrifft und dass die Steuerschuld auf den Empfänger der Lieferung übergeht.

Für eine wirksame Inanspruchnahme der Dreiecksgeschäftsvereinfachung ist somit entsprechend der Auffassung des EuGH der Rechnungshinweis der „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ zwingend erforderlich. Um potenzielle Registrierungs- bzw. Erklärungspflichten zu vermeiden, sind infolge dieser formalistischen Auffassung des EuGH Unternehmen angehalten, genauestens auf eine korrekte Rechnungsausstellung als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Dreiecksgeschäftsvereinfachung zu achten.

EuGH: Keine Steuerbefreiung für die Feststellung der Richtigkeit der Diagnose einer Krankheit eines Versicherten

Umsatzsteuergesetz

Im Urteil vom 24. November 2022 (Rs C-458/21, CIG Pannónia Eletbiztosító Nyrt) hat der EuGH entschieden, dass die Überprüfung der Richtigkeit der Diagnose einer Krankheit eines Versicherten, die im Wesentlichen mit der Erledigung aller Verwaltungsformalitäten betreffend die medizinische Behandlung im Ausland verbunden ist, nicht von der Steuer befreit ist.

Dazu hat EuGH festgehalten, dass das Ziel einer medizinischen Leistung für die Beurteilung der Steuerbefreiung ausschlaggebend ist. Aus Sicht des EuGH ist bei der Erstellung eines ärztlichen Gutachtens das Hauptziel nicht der Schutz einschließlich der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit der Person, über die das Gutachten erstellt wird. Da die Leistung in dem konkreten Fall einen im Wesentlichen administrativen Charakter hat, fällt diese nicht unter der Steuerbefreiung. Gleiches gilt für die Erledigung der Formalitäten für die Behandlung für den Fall, dass Anspruch auf die Versicherungsleistung besteht.

EuGH: Beteiligung am Umsatzsteuerbetrug

Umsatzsteuergesetz

Im Urteil vom 1. Dezember 2022 (Rs C-512/21 Aquila Part Prod Com SA) hat der EuGH, seiner ständigen Rechtsprechung folgend, entschieden, dass das Vorsteuerabzugsrecht nicht nur dann versagt werden kann, wenn aufgrund objektiver Umstände feststeht, dass der Steuerpflichtige selbst eine Steuerhinterziehung begangen hat, sondern auch, wenn dieser wusste oder hätte wissen müssen, dass er sich mit seinem Erwerb an einem Umsatz beteiligt hat, der in eine solche Hinterziehung einbezogen war.

Es obliegt der Behörde, die entsprechenden objektiven Umstände rechtlich hinreichend nachzuweisen; ein Rückgriff auf Vermutungen oder Annahmen ist unzulässig. Aus Sicht des EuGH reicht es aus, wenn die Steuerbehörde nachweist, dass der Steuerpflichtige bei der Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätte wissen können, dass er sich an einem Umsatz beteiligt hat, der in eine solche Steuerhinterziehung einbezogen war. Das Wissenmüssen eines Vertreters muss sich der Steuerpflichtige zurechnen lassen. Dass sich die Mitglieder der Lieferkette kennen, rechtfertigt die Versagung des Vorsteuerabzugsrechts hingegen nicht.

Bei Vorliegen von Anhaltspunkten für Unregelmäßigkeiten oder eine Steuerhinterziehung hat der Steuerpflichtige erhöhte Sorgfalt an den Tag zu legen. Vom Steuerpflichtigen kann hingegen nicht verlangt werden, komplexe oder umfassende Überprüfungen vorzunehmen, wie sie üblicherweise durch Steuerbehörden erfolgen. Ob der Steuerpflichtige ausreichend sorgfältig gehandelt hat, ist vom nationalen Gericht zu würdigen.

EuGH: Beteiligung am Umsatzsteuerbetrug

Außerdem darf laut EuGH die Verletzung der Verpflichtungen von nationalen Vorschriften bzw des Unionsrechts (hier: Vorschriften über die Lebensmittelsicherheit) als Gesichtspunkt für die Feststellung von Umsatzsteuerhinterziehung herangezogen werden, auch wenn es keine vorherige Entscheidung der für die Feststellung eines solchen Verstoßes zuständigen Behörde gibt. Das verankerte Recht auf ein faires Verfahren wird dadurch nicht beeinträchtigt, wenn der herangezogene Beweis bestritten und kontradiktorisch erörtert werden kann.

Energiekrisenbeitrag: Erlösobergrenze und Gewinnabschöpfung für Energieunternehmen im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

*Energiekrisenbeitrag-Strom
Energiekrisenbeitrag-fossile
Energieträger*

Die Bundesgesetze über den Energiekrisenbeitrag-Strom (EKBSG) und den Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger (EKBSFG) wurden am 29. Dezember 2022 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 220/2022) veröffentlicht (siehe bereits u.a. unsere Tax Short Cuts Nr. 26/2022 vom 29. November 2022 und Nr. 28/2022 vom 21. Dezember 2022).

Mit dem Energiekrisenbeitrag für fossile Energieträger (EKB-F) werden krisenbedingt hohe Gewinne von Öl- und Gasfirmen ab dem 2. Halbjahr 2022 und in 2023 abgeschöpft. Mit dem Energiekrisenbeitrag für Strom (EKB-S) werden die Erlöse von Stromerzeugern ab 1. Dezember 2022 gedeckelt.

Der gesamte Gesetzestext ist unter folgendem Link abrufbar:
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2022_I_220/BGBLA_2022_I_220.pdf

COVID-19: Weitere Fristverlängerung für die Aufstellung und Offenlegung von Jahresabschlüssen im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Unternehmensgesetzbuch

Das Bundesgesetz, mit dem u.a. das Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Gesetz geändert wird, wurde am 30. Dezember 2022 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 224/2022) veröffentlicht (siehe unsere Tax Short Cuts Nr. 28/2022 vom 21. Dezember 2022).

Die verlängerten Aufstellungs- und Offenlegungsfristen für den Jahresabschluss treten damit erst mit Ablauf des 30. Juni 2023 außer Kraft und sind auf Unterlagen der Rechnungslegung für Bilanzstichtage letztmalig anzuwenden, die vor dem 1. Juli 2022 liegen. Das bedeutet, dass für sämtliche Bilanzstichtage, die vor dem 1. Juli 2022 liegen, die Frist für die Offenlegung beim Firmenbuch 12 Monate beträgt.

COVID-19: Weitere Fristverlängerung für die Aufstellung und Offenlegung von Jahresabschlüssen im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Nach dem Vorbild der bisherigen Regelung gilt für Bilanzstichtage, die nach dem 30. Juni 2022, aber vor dem 31. Oktober 2022 liegen, eine einschleifende Fristverkürzung.

Der gesamte Gesetzestext ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2022_I_224/BGBLA_2022_I_224.pdf

Ansprechpartner

Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: [Feedback](#)

Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: [Website](#)

Archiv

Ältere Ausgaben dieses Newsletters erhalten Sie auf unserer [Website](#) oder auf Anfrage per E-Mail an newsletter@at.ey.com.

Abmeldung

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an ey.crm@ey.com.

Business Tax

Dr. Markus Schragl
Telefon +43 1 211 70 1268
markus.schragl@at.ey.com

International Tax

Dr. Roland Rief
Telefon +43 1 211 70 1257
roland.rief@at.ey.com

Transfer Pricing

Mag. Andreas Stefaner
Telefon +43 1 211 70 1041
andreas.stefaner@at.ey.com

Indirect Tax

MMag. Ingrid Rattinger
Telefon +43 1 211 70 1251
ingrid.rattinger@at.ey.com

People Advisory Services

Mag. Regina Karner
Telefon +43 1 211 70 1296
regina.karner@at.ey.com

Global Compliance & Reporting

Mag. Maria Linzner-Strasser
Telefon +43 1 211 70 1247
Maria.Linzner-Strasser@at.ey.com

Transaction Tax

Mag. Andreas Sauer
Telefon +43 1 211 70 1625
andreas.sauer@at.ey.com

Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft
m.b.H. („EY“)
Wagramer Straße 19, IZD-Tower
1220 Wien

Verantwortlicher Partner

Mag. Klaus Pflieger
Telefon +43 1 211 70 1179
Klaus.Pflieger@at.ey.com

EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Groß Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2023 Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19
4020 Linz, Blumauerstraße 46
5020 Salzburg, Sterneckerstraße 33
9020 Klagenfurt, Eiskellerstraße 5

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/at